Hessische Staatskanzlei

HESSEN

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Bundesministerium des Innern
Referat O6
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Aktenzeichen Statistik/INN16-0078

Bearbeiter/in [redacted]
Durchwahl/Fax 4914/711[redacted]
E-Mail [redacted]@stk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 23. April 2018

Nur per E-Mail
[redacted]

Stellungnahme zum ZensVorbÄndG 2021 – Entwurf

Sehr geehr[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung der Länder an der Erarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbÄndG 2021) bedanke ich mich und nehme für Hessen dazu wie folgt Stellung:

Hessen unterstützt die Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 durch Einfügung einer neuen Vorschrift „*Datenübermittlung zur Qualitätsprüfung*".

Hinsichtlich der systematischen Stellung des neuen Paragraphen schließt sich Hessen der von Bayern und Sachsen bereits vorgetragenen Anregung an, die Vorschrift als § 9 a nach § 9 „*Übermittlung von Daten der Meldebehörden*" einzufügen.

Ebenso teilt Hessen die Anregung Bayerns und Bremens, in Absatz 1 der Vorschrift nach dem Satz 2 folgenden Satz 3 einzufügen:

> „*Diese Daten dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch für die Qualitätssicherung des nach [redacted] Steuerungsregisters sowie für Systemtests der Haushaltegenerierung verwendet werden*".

Darüber hinaus unterstützt Hessen die weiteren Forderungen Bayerns sowie die Anmerkungen von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, insbesondere die

65183 Wiesbaden
Georg-August-Zinn-Straße 1

Telefon (06 11) 32 0
Telefax (06 11) 32 37 08

E-Mai[redacted]tk.hessen.de
De-Ma[redacted]stk-hessen.de-mail.de
Internet: www.hessen.de

- Ergänzung des Merkmals „Doktorgrad" in Absatz 2 Nr. 2.
- Einbeziehung auch des Wohnungsinhabers in Absatz 2 Nr. 3 vor dem Hintergrund der Funktion als Adressierungsfeld
- Subsumtion auch der Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der [redacted] Datum unter Absatz 2 Nr. 9 „*Staatsangehörigkeiten*"
- Erfassung des Zuzugsstaates und -datums Bund unter Absatz 2 Nr. 19 „*Zuzug aus dem Ausland*"
- Übermittlung der Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft bzw. zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer nicht Steuer erhebenden Religionsgesellschaft
- Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Meldebehörden die Melderegisterdaten kostenfrei zu übermitteln haben
- Klarstellung unter A II der Gesetzesbegründung, dass der 13. Januar 2019 der Stichtag ist. Die Lieferung selbst erstreckt sich nach den aktuellen Festlegungen auf den Zeitraum 15.Januar bis 28. Januar 2019. Der im Gesetz vorgesehene Lieferzeitraum von vier Wochen wird also nicht ganz ausgereizt.

Abschließend stellt sich allerdings grundsätzlich die Frage, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine Erweiterung des Merkmalsumfangs für die Lieferung im Januar 2019 noch sinnvoll ist, da die Festlegungen seitens der KoSIT schon getroffen sind und die Programmierarbeiten bei den Softwareanbietern bereits begonnen haben.

Soweit die aus hessischer Sicht unstreitig notwendige Erweiterung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt wird, sollte die Diskussion um die zu liefernden Merkmale auf den Gesetzgebungsprozess zum Zensusdurchführungsgesetz konzentriert werden.

Hessen bittet deshalb um Klarstellung, dass die entsprechenden Merkmale in das Zensusgesetz 2021 aufgenommen werden und schließt sich insofern der Argumentation Sachsens an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]